

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Dienstag, dem 21. Oktober 2014, 19:30 Uhr, in Thedinghausen-Morsum, Döhlings Gasthaus, Zum Fleet 1, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 23.09.2014.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(Die entsprechende Liste wird den Ratsmitgliedern wegen der kurzen Frist zur vorherigen Ratssitzung in der Sitzung vorgelegt.)
5. Unterrichtung des Rates zum Thema „Trimmgeräte für Senioren“.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Zuschussgewährung zum Neubau einer Reitanlage des Reitvereins Thedinghausen e.V. und damit zusammenhängende Grundstücksangelegenheiten und Bauleitplanverfahren.
(DS-Nr. T.4.17.318 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sondergebiet Reitanlage Rieder Straße“,
 - a) Aufstellungsbeschluss,
 - b) Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung des Flächennutzungsplanes.
(DS-Nr. T.4.17.319 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum
 - a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Zustimmung zum überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nebst Begründung
 - c) Erneuter Auslegungsbeschluss.
(DS-Nr. T.4.17.320 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors.
(DS-Nr. T.1.17.M315 ist beigelegt.)

10. Unterrichtung der Ratsmitglieder über die Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung.
(DS-Nr. T.1.17.M313 ist beigefügt.)
11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
12. Mitteilungen und Anfragen.
13. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen Wifö	Datum 08.10.2014	Drucksachen Nr. T.4.17.348
-----------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	21.10.2014	6				

Bisheriger Beratungsgang: diverse, zuletzt Rat 22.07.2014 - DS-Nr. T.1.17.M302

Zuschussgewährung zum Neubau einer Reitanlage des Reitvereins Thedinghausen e.V. und damit zusammen hängende Grundstücksangelegenheiten und Bauleitplanverfahren

Beschlussvorschlag:

Folgende Handlungsvorgaben und Feststellungen sowie die daraus resultierenden Arbeitsaufträge für die Errichtung einer Reitanlage durch den Reitverein Thedinghausen von 1920 e. V. werden beschlossen:

- Für die Verwirklichung des Projektes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Thedinghausen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Pferd/Reitanlage“ erforderlich. Daher kann vor dem Frühjahr 2016 kein Baubeginn sein.

Um mit dem Projekt überhaupt beginnen zu können, benötigt der Verein von der Gemeinde folgende Zusagen, die aber zunächst unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit durch den Reitverein vor Beginn der Baumaßnahme im Frühjahr 2016 stehen:

- Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1/3 der förderfähigen Kosten auf der Grundlage der Förderbedingungen des KSB (ca. 124.000 €)
- Überlassung des Grundstückes an der Rieder Straße auf der Grundlage eines Erbbaurechtsvertrages einschl. der Bestellung eines Grundpfandrechts durch den Reitverein im Erbbaugrundbuch und Eintragung eines Vorkaufsrechts durch die Gemeinde (vgl. Gemeinde Blender/TSV Blender)
- Festlegung eines Erbbauzinses nach verschiedenen Zeitspannen, z.B. Zeit der Finanzierungsphase 0 €, danach ortsüblicher Pachtzins für Ackerflächen in der Gemeinde Thedinghausen
- Aufstellung eines B-Planes für ein Sondergebiet Reitanlage und Antrag an die Samtgemeinde auf Änderung des F-Planes auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages mit dem Reitverein. Es erfolgt eine volle Kostenübernahme durch den Verein für die Planverfahren
- Nach Genehmigung der F-Planänderung und nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, aber vor Stellung eines Bauantrages für die Reitanlage wird vom Reitverein die Vorlage von prüffähigen Unterlagen für die Gesamtfinanzierung gefordert. Ist die Gesamtfinanzierung gesichert, fließt der Zuschuss und der Erbbaurechtsvertrag wird rechtskräftig.

Ist die Gesamtfinanzierung nicht gesichert, besteht zwar eine rechtsgültige Bauleitplanung, der Vorstand kann aber aufgrund der Vorschriften der Vereinssatzung und des Bürgerlichen Rechts keinen Bauantrag stellen. Die Planungskosten hat der Verein dann umsonst ausgegeben. Es muss dann über die weitere Zukunft des Vereins entschieden werden. Zuschuss und Grundstück verbleiben jedoch bei der Gemeinde.

Der Erbbaurechtsvertrag ist so zu gestalten, dass der Gemeinde Thedinghausen ein Erstzugriffsrecht auf die Reitanlage eingeräumt wird und dass beim Heimfall des Erbbaurechtes von der Gemeinde Thedinghausen keine Entschädigung für die Reitanlage zu zahlen ist.

Sachverhalt:

Auf die diversen Beratungen in dieser Angelegenheit wird Bezug genommen. Ergänzend hierzu wird auf das anliegende Rechtsgutachten des Rechtsanwaltes Dr. Winfried Delitzsch verwiesen, mit dem bestätigt wird, dass durch eine Beleihung des Erbbaurechtgrundbuchblattes nicht in die Rechte des Erbbaurechtgebers eingegriffen wird.

Sämtliche folgende Aussagen über eine Insolvenz des Reitvereins Thedinghausen in Verbindung mit dem Neubau einer Reithalle sind rein hypothetisch. Keine Bank wird dem Reitverein ein Darlehn gewähren, wenn es Zweifel an einer Rückzahlbarkeit gibt. Dennoch können bei jedem Darlehnsnehmer Ereignisse eintreten, die eine Darlehnsrückzahlung unmöglich machen. Daher ist bereits jetzt zu klären, wie die Gemeinde Thedinghausen die evtl. einzubringenden Fördermittel absichern kann.

Aus der Sicht der Verwaltung wäre der Erbbaurechtsvertrag mit dem Reitverein so zu gestalten, dass auf jeden Fall ein Erstzugriffsrecht der Gemeinde Thedinghausen auf das Areal inkl. Aufbauten gesichert ist, falls der Reitverein Thedinghausen in Insolvenz geht bzw. sich auflöst. Es geht nicht nur um die Absicherung des Grundbuches des Erbbaurechtgebers (Gemeinde Thedinghausen), sondern auch um Regelungen, die bei einer Insolvenz des Reitvereins sicherstellen, dass die Gemeinde Thedinghausen das Reitanlagenareal einer geordneten gemeinnützigen Nachnutzung zuführen kann.

Sollte von einem solchen Erstzugriffsrecht im Ernstfall Gebrauch gemacht werden, wären die bestehenden Restforderungen gegen den Reitverein von der Gemeinde Thedinghausen zu übernehmen.

Die Ausübung des Erstzugriffs und somit die Übernahme der restlichen Verbindlichkeiten des Reitvereins wäre für die Gemeinde Thedinghausen natürlich freiwillig ohne Rechtsverpflichtung, allerdings wird es sich die Gemeinde Thedinghausen sicherlich nicht leisten wollen, eine hohe Fördersumme inkl. einem Grundstück für eine gemeinnützige Nutzung zur Verfügung zu stellen und diese Zuschüsse bei einer späteren Insolvenz des Förderempfängers in einer ungewollten und einer evtl. nicht gemeinnützigen Nachnutzung „verpuffen“ zu lassen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Reitverein eine Laufzeit von 30 Jahren für das Erbbaurecht anstrebt. Da es sich um eine untypisch kurze Vertragslaufzeit handelt, besteht aus der Sicht der Verwaltung noch ein Abstimmungsbedarf in dieser Angelegenheit. Insbesondere wegen der bislang angedachten kurzen Vertragslaufzeit ist zu bedenken, dass Erbbaurechtsverträge standardmäßig vorsehen, dass bei Beendigung eines Erbbaurechtes der Erbbaurechtgeber dem Erbbaurechtnehmer 2/3 des Verkehrswertes der Aufbauten (Reitanlage) zu entschädigen hat. Im Erbbaurechtsvertrag sollte daher geregelt werden, dass die Aufbauten nach der Beendigung des Erbbaurechtes entschädigungslos auf die Gemeinde Thedinghausen übergehen. Der Reitverein wäre (lt. mündlicher Mitteilung) mit einem solchen kostenfreien Rück-

fall aufgrund der hohen Förderung durch die Gemeinde Thedinghausen einverstanden. Die Reitanlage könnte dann einem anderen gemeinnützigen Reitverein zur Verfügung gestellt werden.

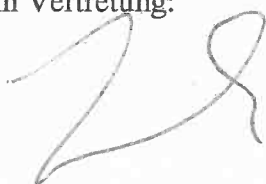
Die von dem Reitverein Thedinghausen geplante Reithalle kann somit im Großen und Ganzen rechtlich so abgesichert werden, dass eine nachhaltige gemeinnützige dem Förderzweck entsprechende Nutzung der Reithalle auch nach einem späteren Ausscheiden des Reitvereins Thedinghausen aus diesem Projekt gesichert wäre.

Sicherlich ist fraglich, ob die Gemeinde Thedinghausen zukünftig zwei Reitvereine im Ort Thedinghausen finanziell fördern kann. Finanzielle Förderungen sind allerdings freiwillige Leistungen, die im Rahmen der finanziellen Leistbarkeit vorgenommen werden können. Einen generellen Gleichbehandlungsanspruch auf Fördergelder haben Vereine also nicht.

Außerdem ist zu bedenken, dass sich die bislang vorhandenen Reitanlagen in der Samt/Gemeinde Thedinghausen im Eigentum von Privatpersonen befinden. Förderanträge, die auf Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen dieser privaten Reithallen gerichtet sind, dürften also als nicht förderfähig eingestuft werden. Die Durchführung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen sind folglich (je nach Ausgestaltung des Pachtvertrages) von den Verpächtern vorzunehmen.

Die vom Reitverein Thedinghausen geplante Reitanlage dürfte dann die Einzige in der Samt/Gemeinde Thedinghausen sein, die sich im Eigentum eines gemeinnützigen Vereins befindet.

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:



Bie 8/10.2014

Dr. Winfried Delitzsch

Rechtsanwalt

Direktor des Amtsgerichts a. D.

Frau Rechtsanwältin
Iris Müller-Klein
Erlenweg 3

27327 Schwarme

In Kooperation mit

Iris Müller-Klein
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Erlenweg 3, D-27327 Schwarme
und
Max B. Berger
Rechtsanwalt – Avocat
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und
Versicherungsrecht
Amthausgasse 1, CH-3011 Bern

Bremen, den 05.09.2014

Reitverein Thedinghausen von 1920 e.V.
Erbbaurecht

Sehr geehrte Frau Kollegin Müller-Klein,

Sie haben mir in Ihrer Eigenschaft als 1. Vorsitzende des Reitvereins Thedinghausen mitgeteilt, dass die Gemeinde Thedinghausen beabsichtigt, dem Verein ein gemeindeeigenes Grundstück belastet mit einem Erbbaurecht (umgangssprachlich: Erbpacht) gemäß § 1 ErbbauRG zugunsten des Vereins zur Errichtung einer Reitsportanlage für 30 Jahre zu übertragen.


Dies vorausgesetzt, habe ich geprüft, ob die Gemeinde Thedinghausen Gefahr läuft, das Eigentum an ihrem Grundstück zu verlieren oder andere finanzielle Einbußen zu erleiden, wenn der Reitverein Thedinghausen in Insolvenz oder sonstige finanzielle Schwierigkeiten geraten sollte.

Das ist nicht der Fall.

Die dingliche Absicherung bei einer Darlehensaufnahme des Vereins durch eine Hypothek oder Grundschuld erfolgt nur auf dem Erbbaurecht. Mit anderen Worten: Die vorstehend genannten Grundpfandrechte lasten nur auf dem Erbbaurecht, **nicht aber auf dem Grundstück**. Dementsprechend wird mit der Bestellung des Erbbaurechts ein besonderes Grundbuchblatt (Erbbaugrundbuch) gemäß § 14 ErbbauRG angelegt, womit dokumentiert wird, dass sich die in Abt. III eingetragenen Grundpfandrechte **nur** auf das Erbbaurecht beziehen (argumentum e contrario aus § 29 ErbbauRG).

Sollte also der Verein zahlungsunfähig und damit insolvent werden, haftet er seinen Gläubigern nur mit der Reitsportanlage und nicht mit dem im Eigentum der Gemeinde Thedinghausen verbleibenden Grundstück.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Dr. Delitzsch
Rechtsanwalt

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 T/4/622-21.	09.10.2014	T. 4. 17. 319

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	21.10.2014	7				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sondergebiet Reitanlage Rieder Straße“,
a) Aufstellungsbeschluss,
b) Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 52 „Sondergebiet Reitanlage Rieder Straße“ für das im anliegenden Kartenauszug kenntlich gemachte Gebiet.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Reitanlage.

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 anfallenden Kosten sind vom Reitverein Thedinghausen zu übernehmen. Ein diesbezüglicher städtebaulicher Vertrag ist noch abzuschließen.

Der Planungsauftrag ist direkt vom Reitverein Thedinghausen an das Planungsbüro zu erteilen.

b) Der Rat beschließt, für den Geltungsbereich des unter a) beschlossenen Bebauungsplanes einen Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung des Flächennutzungsplanes zu stellen. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Reitanlage.

Sachverhalt:

Die Planungen des Reitvereins Thedinghausen in Bezug auf eine neue Reitanlage dürften allen aus verschiedenen vorhergehenden Beratungen bekannt sein.

Außerdem wird auf die gesonderte Beschlussvorlage des Wirtschaftsförderers verwiesen.

Das betreffende Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Thedinghausen und ist auch im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Um den Neubau einer Reitanlage an diesem Standort realisieren zu können, ist eine Änderung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Bei der Samtgemeinde Thedinghausen ist daher auch ein entsprechender Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zu stellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt. Die Geltungsbereiche sind identisch.

Um die Bauleitplanung in Angriff nehmen zu können, sind zuallererst die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse vom Rat/Samtgemeindevausschuss zu fassen. Der Samtgemeindevausschuss wird voraussichtlich am 22.10.2014 den Aufstellungsbeschluss zur 17. Flächennutzungsplanänderung fassen.

Der Reitverein Thedinghausen übernimmt alle im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 entstehenden Kosten. Diesbezüglich ist mit dem Reitverein Thedinghausen noch ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Der Planungsauftrag wird vom Reitverein Thedinghausen direkt vergeben, so dass gemeindlicherseits keine Veranschlagung im Haushalt vorzunehmen ist.

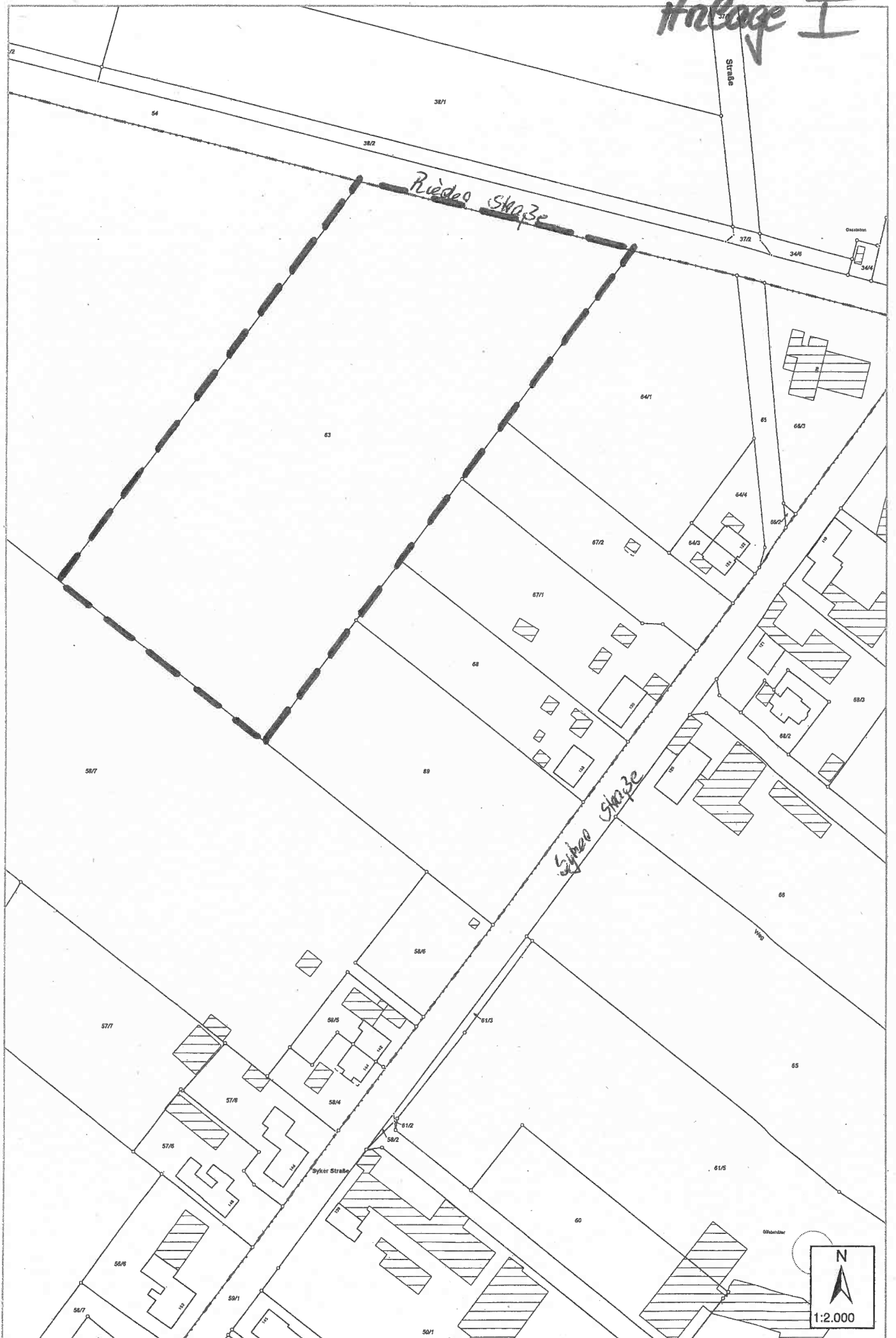
Der Gemeindedirektor
In Vertretung



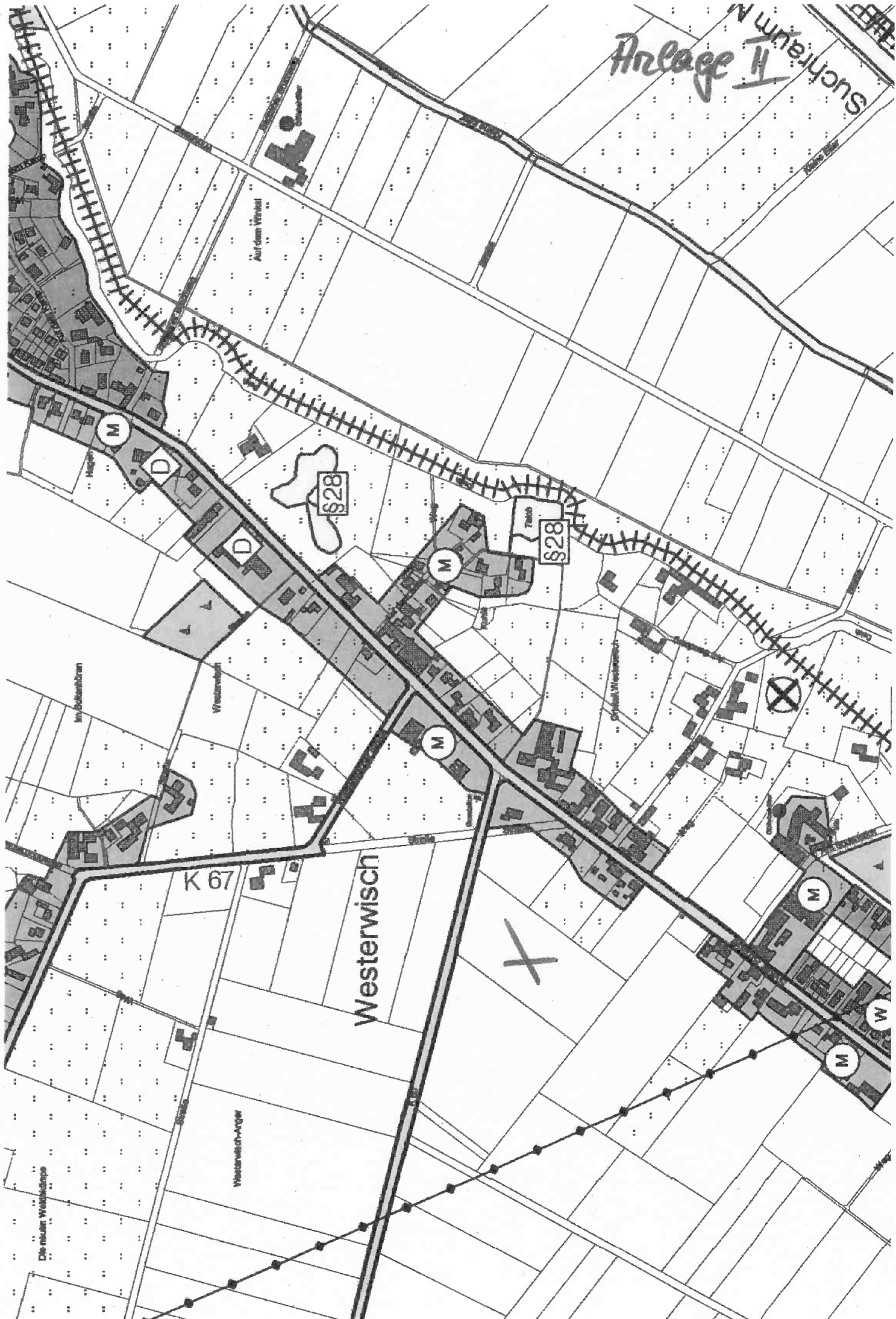
F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb1022.doc



Freizeig I



Anlage II
Suchraum A



Auf dem Winkel

§28

§28

K 67

Westerwisch

Westerwisch-Graben

Die neuen Westwische

Im Schutzbereich

Westerwisch

Graben Westwisch

M

D

D

M

M

M

W

M

X

Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen T/4/622-21	Datum 09.10.2014	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 320
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	21.10.2014	8				

Bisheriger Beratungsgang: Rat Thedinghausen 03.02.2011, TOP 5, DS-Nr. T.4.16.469

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum

- a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- b) Zustimmung zum überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nebst Begründung
- c) Erneuter Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt, über die Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, wie in den beigegeführten Abwägungsempfehlungen aufgeführt, zu entscheiden.
- b) Der Rat beschließt den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf (Bearbeitungsstand 23.09.2014) nebst überarbeiteter Begründung.
- c) Der Rat beschließt, den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf nebst Begründung erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Sachverhalt:

Der vorstehend genannte Bebauungsplan hat in der Zeit vom 25.02.-25.03.2011 öffentlich ausgelegen. Nach der Auslegung hat das Planungsbüro die beigegeführten Abwägungs- u. Beschlussvorschläge ausgearbeitet. Vorausgegangen sind noch intensive Gespräche mit dem Landkreis Verden, weil der Landkreis Verden langfristig seinen Abfallhof um einige Betriebsteile erweitern möchte. Dafür war eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes notwendig. Durch diese Wünsche des Landkreises Verden sind inhaltliche Änderungen notwendig geworden, die auch eine erneute öffentliche Auslegung bedingen. Auch das Verfahren eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung ist nach der jetzigen Rechtslage nicht mehr möglich. Es erfolgt jetzt ein ganz normales Änderungsverfahren.

Weiter hat der Planer diesen Bebauungsplanentwurf auf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ abgestimmt. Rein konzeptionell sollen die beiden Pläne im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Nutzungen/vorhaben abgestimmt sein. Dieses wurde nunmehr besprochen und eingearbeitet.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Abwägungs- und Beschlussvorschläge anzunehmen und den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf erneut für einen Monat öffentlich auszuliegen.

Für diesen Bereich gilt eine Veränderungssperre, die noch bis Juli 2015 läuft. Bis dahin muss der Bebauungsplan rechtskräftig werden, damit die entsprechenden Ziele der Gemeinde geschützt sind.

Neben der Drucksache erhalten alle Ratsmitglieder die Abwägungstabelle. Für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden sind weiter der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der kompletten Fassung beigelegt.

Herr Winkenbach wird in der Sitzung anwesend sein und die Einzelheiten der Planung erläutern.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0770.doc

Anregungen sowie Stellungnahmen

der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange (gemäß § 3 Abs 2 BauGB)
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Beppener Bruch“ der Gemeinde Thedinghausen.
Bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum

sowie Abwägungs- und Beschlüßvorschläge

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschlüß
1	Bürger Jens Reiners Bruchweiden 225, 28844 Weyhe	22.02.11	<p>Mit erschrecken las ich heute Morgen in der Zeitung dass Repower für den Beppener-Bruch angesagt ist. Erschreckend ist nicht Re-Power! Erschreckend ist der Hinweis auf die fehlende Umweltprüfung. Meine Befürchtung ist, dass mal wieder der Anwohner auf der Strecke bleibt und mit unnötigen Belastungen und Belästigungen beschenkt wird. Ich bin prinzipiell für die Windenergie auch wenn Belastungen und Belästigungen wie Schlagschatten, Lärm und Verschandelung der Landschaft - damit verbunden sind. Was jedoch eine Unsitte und damit eine Einschränkung der Lebensqualität und der Bürgerrechte ist, ist eine Blitzbefeuerung. Im Allgemeinen reicht eine farbliche Markierung der Flügelspitzen. Für meinen Windpark, den Okeler-Bruch, gilt lt. Aussage des LK-Diepholz: Es reicht eine farbliche Markierung oder eine entsprechende Befeuerung, welches gewählt wird geschieht in Absprache mit den entsprechenden Gemeinden u. dem Betreiber. Bei mir hat sich der Betreiber nicht mit den Gemeinden verständigt und sich willkürlich für eine Blitzbefeuerung entschieden. Ich hoffe für Ihre Anwohner und die Bewohner der Nachbargemeinden dass Sie dieses Berücksichtigt haben u. in den Entscheidungsprozessen der/des Betreibers mit einbezogen wurden. Nach heutigem Stand der Technik ist eine Blitzbefeuerung total überflüssig.</p>	<p>Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 hat insbesondere eine Flexibilisierung der WEA - Standorte zum Ziel. An der Anzahl, der Höhe und der Befeuerung der Windkraftanlagen ändert sich nichts. Im Zuge der Planung zu den ursprünglichen Bebauungsplänen hat sich der Gemeinderat gegen die farbliche Markierung der Flügelspitzen und für die Blitzbefeuerung entschieden. Um die Beeinträchtigungen durch die Befeuerung so gering wie möglich zu gestalten, sind Änderungen der Anlagenkennzeichnung dahingehend beabsichtigt, dass neue Techniken wie sichtweitenabhängige Lichtstärken eingesetzt werden und die so genannte Transpondertechnik (Blitzbefeuerung nur im Bedarfsfall) - nach deren Zulassung durch die Luftfahrtbehörde- eingebaut werden soll.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
Träger öffentlicher Belange				
2	Amt für Landentwicklung – Verden	10.03.11	Aus Sicht der LGLN - Amt für Landentwicklung – Verden – bestehen keine Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.
3	E.ON Avacon	04.03.11	<p>Bezüglich der Aufnahme regenerativer Energien durch E.ON Avacon sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Richtlinie: "Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz", in ihrer jeweils gültigen Fassung. Herausgeber: VDEW / BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. ▪ Zusätzlich technische und organisatorische Regeln für den Netzanschluss von Eigenzeugungsanlagen u. a. in dem Netzgebiet der E.ON Avacon, als Ergänzung zu der VDEW / BDEW Richtlinie: "Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz". ▪ VDEW / BDEW-Empfehlung "Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen (Freileitungen / Freileuchtanlagen) ▪ Die Netzanschlussregeln der E.ON Avacon gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. ▪ Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen. Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V. vom 01. September 2002. <p>Zur Vermeidung von Netzrückwirkungen durch Eigenzeugungsanlagen müssen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) nicht gestört werden. Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln. Hierzu ist es erforderlich, dass sich Planer, Errichter bzw. der Betreiber rechtzeitig an uns wenden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den /die Betreiber zur Information weitergeleitet. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
4	E ON Netz	04.03.11	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	EWE Netz	01.04.11	Wir haben keine Einwände, da unsere Leitungen nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Wirtschaft und Häfen Luftfahrtbehörde	07.03.11	Luftverkehrsrechtliche Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 1. Änderung "Windpark Beppe-ner Bruch" Der Geltungsbereich des Entwurfs der Bebauungsplanänderung liegt außerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Bremen. Luftverkehrsrechtliche Belange, sofern ich sie zu vertreten habe, werden daher durch die Festsetzungen der Planänderung nicht berührt. Da sich der Verwaltungsbereich der Samtgemeinde Thedinghausen außerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Bremen befindet, liegt die Zuständigkeit für den Luftverkehr ausschließlich bei der Niedersächsischen Luftfahrtbehörde. Daher ist eine Beteiligung der Luftfahrtbehörde des Landes Bremen an Bauleitplanungen der Samtgemeinde Thedinghausen nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.
7	Kreishandwerkerschaft Verden	03.03.11	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17.03.11	Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
9	Landkreis Nienburg/Weser	24.03.11	Der Landkreis Nienburg trägt zur 1. Änderung des o. g. B-Planes keine Bedenken oder Anregungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.
10	Landkreis Verden	25.03.11	<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13 a BauGB:</u> Für die Änderung der Bebauungspläne haben Sie das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gewählt. Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans darf nur dann im beschleunigten Verfahren erfolgen, wenn es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist dies bei Bebauungsplänen für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung gegeben. Um einen solchen Bebauungsplan handelt es sich hier nicht. Nach dem Muster-Einführungserlasses zum Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BauGBÄndG 2007 - Mustererlass) vom 21.03.2007 sind Bebauungspläne der Innenentwicklung solche Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen (siehe Nr. 2.1.2.1 des Mustererlasses). Die Bebauungspläne der Innenentwicklung sind abzugrenzen von Bebauungsplänen, die gezielt Flächen außerhalb von Ortslagen einer Bebauung zuführen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Neuaufstellung oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt.</p> <p><u>2. Städtebau:</u> Das Planzeichen 15.14 gem. PlanzV ist in der Planzeichenerklärung aufzunehmen.</p> <p><u>3. Wasserwirtschaft:</u></p>	<p>Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange sind in den Stellungnahmen Anhaltspunkte vorgebracht worden, die dazu führten, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 (bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum) erneut öffentlich auszulegen. Ein Verfahren V nach § 13a BauGB, steht demnach nicht mehr zur Debatte. Die erste Beteiligung wird als frühzeitige Beteiligung der Bürger, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gewertet. Der Anregung, die Änderung im zweistufigen Verfahren durchzuführen wird somit entsprochen.</p>
	Noch zu: Landkreis Verden	25.03.11		zu 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung redaktionell ergänzt.
	Noch zu: Landkreis			

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
	Verden		<p>(Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 22.03.2011)</p> <p><u>Aus technischer Sicht nehmen ich wie folgt Stellung:</u></p> <p>a) Für die Versiegelung / Teilversiegelung von Flächen (Standplätze, Zufahrten usw.) gilt folgendes:</p> <p>Dort, wo es die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" unter dem Gesichtspunkt des Gewässer- u. Bodenschutzes zulassen, ist der Niederschlag an Ort und Stelle möglichst großflächig, ggf. nach Vorbehandlung, über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Das gilt sowohl für den öffentlichen Bereich (Straßen usw.) als auch für Privat- und natürlich auch für Gewerbestandplätze, Parkplätze usw. Versickerungsschachte werden i. d. R. nicht akzeptiert, Rigolen nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.</p> <p>Dort, wo <u>nachweislich</u> aus hydrogeologischen Gründen eine Versickerung nicht möglich zulässig ist, hat die Oberflächenentwässerung als gedrosselte Ableitung (q_{abRRHB} <= 1,5 l/(s x ha_{ak}) unter Vorschaltung eines Regenrückhaltebeckens (RRHB) in die nächste Vorflut zu erfolgen.</p> <p>Dem Regenrückhaltebecken ist, wenn erhöhte Belastungen des abfließenden Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen werden können, eine Vorbehandlung vorzuschalten. <u>Die gedrosselte Ableitung des Niederschlages setzt eine geeignete Vorflut voraus. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, das ggf. erforderliche RRHB am Tiefpunkt des zu entwässernden Gebietes vorgesehen wird.</u></p> <p>Bei der Versickerung von Niederschlag ist der flächigen Versickerung (Flächen- o. Muldenversickerung) gegenüber allen anderen denkbaren Varianten der Vorzug einzuräumen, Abweichungen im Einzelfall werden nur mit tech-</p>	<p>zu 3.a-c) Die Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Soweit Grundstücksüberfahrten durch Teilverrohungen von Vorflutern erforderlich werden, sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen im Zuge der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch den Vohabenträger einzuholen. Im Zuge der Genehmigung ist auch nachzuweisen, dass im Schadensfall keine Schmierstoffe usw. in das Umfeld gelangen. Die entsprechenden Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auswirkungen auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden durch die Hinweise jedoch nicht ausgelöst.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>nisch begründetem, nachvollziehbarem Nachweis hingenommen. Auf jeden Fall sind Versickerungsanlagen zu vermeiden, bei denen der Niederschlag ohne Passage der belebten Bodenzonen punktuell oder kleinflächig direkt in den tiefen Untergrund abgeleitet wird. Dazu zählen insbesondere Versickerungsschächte, aber z. T. auch Rigolen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist in einem gesonderten Antrag nach Wasserrecht zu regeln.</p> <p>b) Sofern neue Grabenüberfahrten erforderlich werden, oder vorhandene Überfahrten ertüchtigt werden sollen / müssen, ist dafür rechtzeitig von geplanten Baubeginn die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.</p> <p>c) Alle Anlagenteile der Windkraftanlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe (Öle, Fette usw.) zum Einsatz kommen, sind so zu kapseln, dass im Schadensfall keine derartigen Stoffe in das Umfeld freigesetzt werden können.</p>	
<p>Noch zu: Landkreis Verden</p>			<p><u>4. Abfallwirtschaft:</u> Im Plangebiet befindet sich auf dem ehemals zur Ablagerung von Bauschutt genutzten Deponiegelände (die Abdeckung der ehemaligen Ablagerungsfläche ist nahezu abgeschlossen) der eingerichtete zentrale Abfallhof des Landkreises Verden, den dieser als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt. Die hier für erforderlichen Lager- und Stellplatzflächen sowie die Transportwege, die früher über das gesamte Deponiegelände verteilt waren, sind im Bereich der Depozufahrt zusammengelegt worden. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Ist-Zustandes und für erforderliche Erweiterungen ist die "Fläche für die</p>	<p><u>Zur vorgeschlagenen Änderung der überbaubare Grundfläche:</u> Die geplanten und bereits realisierten baulichen Maßnahmen im Bereich des Abfallhofes entsprechen nicht den bisherigen und den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung der überbaubare Grundfläche würde sich die bisher gesetzte Zielsetzung verändern und die bisher mögliche versiegelte Fläche würde erhöht. Da die Gemeinde diese bauliche Entwicklung planungsrechtlich absichern möchte, wird das Verfahren der 1. Änderung um diese Zielsetzung erweitert und die Planzeichnung und die Begründung werden ent-</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Sammlung und Lagerung von Reststoffen", wie in der beigefügten Planunterlage dargestellt, zu erweitern. Die überbaubare Grundfläche (GR) ist auf 12.000 qm zu erhöhen.</p> <p>Auch der Bereich der "Fläche für die Kompostierung" ist gemäß der beigefügten Planunterlage zu erweitern, da vorher auf dem Deponiegelände verteilte Lagerungsflächen am Kompostwerk konzentriert worden sind. Die überbaubare Grundfläche (GR) ist auf 15.000 qm zu erhöhen.</p> <p>Die Linien der „Grenzen unterschiedlicher Nutzung“ sind, wie in der beigefügten Planunterlage dargestellt, eindeutig zu vermaßen, um lagerichtige zeichnerische Übertragung in evtl. Baugenehmigungsverfahren zu ermöglichen.</p> <p>Auf dem Gelände des Abfallhofes und der Kompostierungsanlage sind drei Dauerarbeitsplätze eingerichtet. Die von der geplanten, angrenzenden WEA und den übrigen WEA ausgehenden und auf das Betriebsgelände des Abfallhofes und der Kompostierungsanlage einwirkenden Lärmmissionen sind festzustellen und es ist zu untersuchen, ob maßgebliche Grenzwerte unter Berücksichtigung der vorhandenen Dauerarbeitsplätze eingehalten werden.</p>	<p>sprechend den Vorgaben des Landkreises ergänzt wobei die überbaubare Fläche auf den Bestand und eine geringfügige Erweiterung beschränkt bleiben soll. Zudem wird ein Erwägung gezogen in wieweit die bereits abgedeckte Deponie als Standort für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Diese Anregungen werden aufgegriffen und in der Planung umgesetzt.</p> <p>Zusammenfassend wurden in Abstimmung mit der Abfallbehörde die Festsetzungen im Bereich des Abfallhofes und der Deponie bezüglich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung angepasst. Da hierdurch die Grundzüge der Planung betroffen werden, ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.</p> <p><u>Zur Thematik der Dauerarbeitsplätze:</u></p> <p>Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 33 und Nr. 14 (ehem. Gemeinde Morsum) wurden bezüglich des Sondergebiets für „Abfallverwertung + Windenergie“ seitens des Landkreises weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Entsprechend dem damaligen Bestand setzte der Bebauungsplan Nr. 14 einen Standort einer Windenergieanlage auf dem Gelände des Abfallhofes fest. Zudem wurde für diesen Anlagenstandort ein zulässiger Schalleistungspegel von 105,3 dB(A) festgelegt. Diese Rahmenbedingungen waren bereits bei der Gestaltung der Arbeitsplätze (inkl. der Arbeitsschutzbestimmungen) auf dem Abfallhof zu berücksichtigen.</p> <p>Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes besteht nun die Möglichkeit auch einen Standort abgerückt von dem Abfallhof zu realisieren. Mit der ersten Repowering-Maßnahme wurde dies auch realisiert. Somit wird mit der Änderung keine Verschlechterung des bestehenden Zustandes vorbereitet. Von einem Heranrücken einer störenden Nutzung an den Abfallhof kann nicht gesprochen werden. Vor dem Hintergrund, dass der Emissionspegel einer Windenergieanlage (Gemessen im Bereich der Gondel) mit der Entfernung abnimmt, kann mit einem abgerückten Standort (beantragt ist ein WEA-Standort, der ca.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
				<p>140 Meter westlich des bisherigen Standortes befindet) nun auch einer Verbesserung der Lärmsituation erreicht werden. Da im Zuge des Bauungsplanes der konkrete Standort nicht festgesetzt werden soll, können erst im Zuge der Anlagengenehmigung die konkreten Werte bestimmt werden.</p> <p>Eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens wird daher nicht erforderlich.</p>
	<p>Noch zu: Landkreis Verden</p>	<p>25.03.11</p>	<p><u>5. Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen erhebliche Bedenken; denn den rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz wird die Planung nicht gerecht.</p> <p>Der Bepener Bruch wurde und wird von Weihen (Wiesen- und Rohrweihen) als Brutstandort genutzt. Die Wiesen- und Rohrweihen gehören zu den streng geschützten Arten. Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Fledermäuse und Greifvögel zu den Schlagopfern bei Windenergieanlagen gehören. Die Baugrenzen entlang der Gewässer sind nicht geeignet, einen ausreichenden Schutz für die dort jagenden Wiesenweihen zu gewährleisten. Hier ist im Sinne des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch(3)) zu prüfen.</p> <p>Im Jahr 2010 haben auf einem Getreidefeld unmittelbar südlich des Geltungsbereiches Wiesen- und Rohrweihen erfolgreich gebrütet. Mit Hilfe des im Baugenehmigungsverfahren geregelten Monitorings zum Thema Avifauna vor dem Inkrafttreten der Bebauungspläne - werden u. a. jährlich die Brutstandorte ermittelt und die Horste gesichert. Diese Maßnahmen würden bei einem Repowering dieser "Altanlagen" entfallen. Hier ist das Änderungsverfahren zu nutzen, das Monitoring sowie die Sicherung der</p>	<p><u>Zum Artenschutz:</u></p> <p>Die Belange des Artenschutzes nach dem BNatSchG sind in der Bauleitplanung zu beachten, soweit sich aus ihnen zwingende Planungshinweise ergeben. Das heißt, wenn durch die Festsetzungen des Bauungsplanes absehbar gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen wird, wäre dieser nicht zu realisieren und somit nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht von einer Neuplanung einer Windparks gesprochen werden, so dass die Realisierung (bis auf eine WEA) bereits abgeschlossen ist. Bezüglich der hier angesprochenen nachteiligen Auswirkungen auf Fledermäuse und Greifvögel ist kein wesentlicher Unterschied zwischen den bestehenden und den geplanten Standorten festzustellen, so dass sich hierdurch keine zwingenden Planungshinweise ergeben. Hinzuweisen ist, dass auch nach den bisherigen Festsetzungen an einzelnen Standorten unmittelbar an die Gewässer gebaut werden durfte. Im Sinne des vorbeugenden Naturschutzes wurde die Anregung des Landkreises aufgegriffen und ein zwischen der Ebyter und der westlichen Baugrenze von 80 Meter festgesetzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass Abweichungen von den naturschutzrechtlichen Verbotregelungen in der Regel gegeben sind, wenn Vorhaben nach § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig sind, wird in diesem Fall eine besondere artenschutzrechtliche Prüfung nicht für erforderlich gehalten. Zudem ist anzumerken, dass die Anzahl der Anlagen oder die zulässigen Höhen nicht geändert werden.</p> <p>Da bei einem Repoweringvorhaben alte Standorte durch Neue ersetzt werden, können im Übrigen die artenschutzrechtlichen Entscheidungen dem weiteren Genehmigungsverfahren vorbehalten werden.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Weihenhorste in den Bebauungsplan zu übernehmen und abschließend zu regeln. Es ist eine Verknüpfung zum Repowering herzustellen, da damit die weitere Windkraftnutzung des Bruches festgeschrieben wird.</p> <p>Darüber hinaus sind die Baugrenzen als Vorkehrung zur Vermeidung von Störungen für die Weihen weiter von den Gewässern abzurücken. Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass die ökologische Funktion der von den Windenergieanlagen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>Im Übrigen bestehen seitens des Landkreises Verden weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Die Hinweise des Landkreises werden zur Kenntnis genommen. Da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch ohne einen Bebauungsplan gelten, werden die vorgebrachten erheblichen Bedenken nicht geteilt. Um auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinzuweisen, wird in der Begründung unter „Hinweise“ ein entsprechender Vermerk aufgenommen. Von einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Prüfung wird abgesehen. Dennoch wurde durch die Gemeinde abgewogen, inwieweit größere Abstände zu Gewässern eingehalten werden können. Im Ergebnis wurde festgelegt, dass die Baugrenzen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze in einem Abstand von 80 Meter zur „Eyter“ geführt werden. Da im bestehenden Bebauungsplan bereits WEA-Standorte im Nahbereich der Gewässer festgesetzt wurden, sind größeren Abständen zur Eiter und Abstände zu den übrigen Gewässern nicht durchgehend zu realisieren.</p> <p><u>Zum Monitoring:</u></p> <p>Die im Baugenehmigungsverfahren geregelte Monitoring entfällt bei einem Repowering nicht. Auch bei neuen Genehmigungen nach BImSchG werden entsprechend Maßnahmen unter Beteiligung der untern Naturschutzbehörde vorgesehen. Eine Absicherung des Brutstandortes außerhalb des Bebauungsplanes ist im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes, durch den keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, nicht geboten.</p>
11	Landwirtschaftskammer, Bremerförde	09.03.11	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde	25.03.11	<p>Gegen die o. g. Planungen der Gemeinde Thedinghausen bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immisionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben/unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind insbesondere bei der Anlagengenehmigung zu berücksichtigen. Auch die neu festgesetzten örtlichen Bauvorschriften werden demnach nicht kritisch betrachtet.</p> <hr/> <p>Im Zuge der Bearbeitung der ursprünglichen Bebauungspläne Nr. 33 und Nr. 14 wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord bereits berücksichtigt. In der Stellungnahme wurden unter Berücksichtigung der Kennzeichnungspflicht keinen Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Ebenso wurde im Genehmigungsverfahren zu den 4 neueren Anlagen keine Bedenken erhoben.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
13	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	22.03.11	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, - in Beantwortung Ihres Schreibens vom 25.2.2011 teilen wir als Information mit, dass sich das Plan gebiet in den avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brutvögel und Gastvögel befindet. Nähere Informationen befinden sich auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz unter http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C6994630_N6991064_L20_DO_1598.html</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass das Gebiet "Beppener Bruch" von zwei Gewässern (Eyter und Landwehr) tan- giert wird, die zum reduzierten Gewässernetz der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG WRRRL) gehören. Die Wasserkörper beider Gewässer (12005 und 12006) sind als durch den Menschen "erheblich verändert" (HMWB) ein- gestuft. Ihre ökologischen Prognosen sind derzeit nicht zu- frieden stellend. Die Wasserkörper sind z. Z. den EG- Bewertungsklassen 5 (schlecht, WK 12005, Eyter Unter- lauf) und 4 (unbefriedigend, WK 12006, Landwehr mit Steinwätern) zugeordnet. Die Erreichung des WRRL-Ziels "Gutes Ökologisches Potential" ist in beiden Fällen unklar. Aufgabe der Wasserwirtschaft, der Unterhaltungsverbän- de, der Anrainer (z.B. die Landwirtschaft) und weiterer Nutzer des Gewässers (z.B. Angelvereine) ist es dafür Sorge zu tragen, d.h. wirksame Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, dass diese beiden, aber auch alle anderen Gewässer die Möglichkeiten erhalten, sich in einen ökolo- gisch optimalen Zustand zu entwickeln.</p> <p>Sie sind bis spätestens 2027 (nach zwei Fristverlängerun- gen) in ein "Gutes Ökologisches Potential" zu überführen. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, ist von EU-Seite mit Konsequenzen zu rechnen. Es ist also wichtig, dass für die zukünftig zu planenden und umzusetzenden Maßnah- men an den Gewässern in direktem Umfeld diesen für ihre ökologische Entwicklung Raum zur Verfügung gestellt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich im vorlie- genden Fall nicht um eine Neuplanung handelt, sondern vielmehr um einen bestehenden Bebauungsplan, stehen ökologische Maßnahmen entlang der Gewässer den bestehenden Regelungen entgegen. Mit der Aufstellung der ursprünglichen Bebauungspläne wurde im Zuge der Abwägung die zulässige Art der baulichen Nutzung der Flächen im Geltungsbereich zugunsten der Nutzung der Windenergie entschieden. Um eventuelle Entschädigungsansprüche durch Planungsschäden nicht zu begründen, sollten die Geltungsbereichsgrenze sowie die bisher be- stehenden überbaubaren Grundstücksflächen bestehen bleiben.</p> <p>Die Hinweise des NLWKN werden zur Kenntnis genommen. Im Zu- sammenhang mit der Abwägung zu der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wurde abgewogen, inwieweit grö- ßere Abstände zu Gewässern eingehalten werden können.</p> <p>Um ein zusätzliches Heranrücken von Windkraftanlagenstandorten an Gewässer zu vermeiden wurde festgelegt, dass die Baugrenzen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze in einem Abstand von 80 Meter zur „Eiter“ geführt werden. Da im bestehenden Bebauungsplan bereits WEA-Standorte im Nahbereich der Gewässer festgesetzt wurden, sind größeren Abständen zur Eiter und Abstände zu den übrigen Gewässern nicht durchgehend zu realisieren.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			werden kann. Dieser ist natürlich abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Betroffen sind auch die Nebengewässer, die nicht zum reduzierten EG-Gewässernetz gehören, sich jedoch durch ihren Zufluss zum Wasserkörper auf dessen Ökologie auswirken.	
14	RWE Dea, Wietze	01.03.11	Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass Betriebsanlagen der RWE Dea AG nicht betroffen sind. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung.	Keine Abwägung erforderlich
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	15.03.11	Gegen die Durchführung der o.g. Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.	Keine Abwägung erforderlich
16	swb Netze GmbH & Co. KG	18.03.11	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 25. Februar 2011 teilen wir mit, dass unsererseits gegen die geplanten Maßnahmen grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Unsere Stellungnahmen vom 25.08.2004 und 08.12.2004 behalten inhaltlich jedoch weiterhin vollumfänglich Gültigkeit. Der Vollständigkeit halber haben wir Ihnen diese Stellungnahmen noch einmal beigefügt. Im Schreiben vom 25.08.04 wurde wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>Wir weisen jedoch auf unsere Gastransportleitung DN 250 PN 16 an der nördlichen Grenze des ausgewiesenen Flächenplanes hin. Dieses Fernleitungssystem dient der Gasverteilung zwischen den einzelnen Ortschaften Thedinghausen und Morsum und muss in ihrem Bestand unverändert bestehen bleiben, da es sich um eine Haupttransportleitung handelt.</i></p> <p><i>Die Leitung darf weder bepflanzt noch in sonst irgendeiner Form überbaut werden. Bei evtl. Baumaßnahmen ist eine Feststellung der Lage unseres Versorgungssystems mittels Freischachtung per Hand durchzuführen. Beim Überfahren unserer Leitung bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Gasleitung ordnungsgemäß zu sichern. Unsere Leitung darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Gasleitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wurde bereits Nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p><i>Der Ordnung halber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen ist; dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.</i></p> <p><i>Ferner hat der Auftraggeber sicherzustellen, das der bauausführende Auftragnehmer das komplette Planwerk aller unserer Versorgungseinrichtungen inkl. Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei unserer Netzauskunft einholt und vorhält und unsere Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen entsprechend beachtet und einhält.)</i></p>	
17	Straßenbauamt Verden	21.03.11	<p>Das o. g. Plangebiet liegt im Beppener Bruch zwischen den Ortsbereichen Thedinghausen und Morsum. Dieverkehrliche Erschließung erfolgt über das untergeordnete, gemeindliche Straßennetz sowie über die Kreisstraße 143 mit Anbindung zur Landesstraße 331 außerhalb der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -GB Verden-. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.</p>
18	Tennet	01.03.11	<p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
19	Trinkwasserverband Verden	03.03.11	<p>Die Belange des Verbandes werden nicht berührt. Wir bitten um Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
20	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH	28.02.11	<p>Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken zur o. g. Bauleitplanung vorgebracht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
21	WINGAS Transport GmbH	21.03.11	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH & Co. KG sowie OPAL NEL TRANSPORT GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
22	Wintershall Holding GmbH	01.04. 2011	<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die WINGAS TRANSPORT kann für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche WINGAS TRANSPORT mit der Beauftragung beauftragt haben (s.o.).</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 bzw. der Änderung des bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Morsum befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes Achim der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas). Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung nachrichtlich ergänzt.</p>

23	<p>Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Bruch“</p>	<p>Mit dem Ziel, den Landschaftsraum der Eyterniederung weitestgehend von einer Bebauung frei zu halten und als Erholungsraum zu sichern, stellt die Gemeinde Thedinghausen den Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung - Beppener Bruch“ auf. Der Geltungsbe- reich dieser Planung grenzt direkt an den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 33 1. Änderung. Der potentielle Konflikt zwischen der Planungsintension „Repowering bestehender Windkraftanlagen“ und der Erholungsnutzung wird dabei durch die Gemeinde gese- wägt. Im Zuge der Windkraftplanung wurde sowohl auf Samtgemeindeebene (Flächennutzungsplan) sowie in der gemeindlichen Ab- wägung zu den Bebauungsplänen Nr. 33, 1.Änd. „Windpark Beppener Bruch“ sowie Nr. 47 „Windpark Holdorf“ die Belange der Windenergienutzung innerhalb der Grenzen mit einem sehr hohen Gewicht eingestellt. Insbesondere die Belange „Schutz des Land- schaftsbildes“ und „Erholung“ wurden dabei trotz deren hoher Bedeutung im Range nach gestellt.</p> <p>Um die Landschaftsräume der Niederung neben den Windkraftanlagen nicht zusätzlich zu beeinträchtigen und um eine flexible Auf- stellung von Repoweringanlagen gewährleisten zu können, sollte auch der Raum zwischen den WEA weitestgehend von anderen baulichen Anlagen frei gehalten werden. Mit Ausnahme der Windkraftanlagen wird daher die Zulässigkeit der baulichen Nutzung im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 1. Änderung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 aufeinander abge- stimmt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.1.1 sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.</p>
----	--	--

Gemeinde Thedinghausen

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 1 – Hauptamt T1/022-60	Datum 24.09.2014	Drucksachen Nr. T. A. 17. H 315
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	21.10.2014	9				

Betreff: Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors

Inhalt der Mitteilung:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat in der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2011 für die Dauer der Wahlperiode gem. § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG beschlossen, dass dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat, die Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten obliegen sollen.

In diesem Fall hat der Rat zugleich bestimmt, dass die übrigen Aufgaben (§ 85 NKomVG) gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Samtgemeindebürgermeister übertragen werden. Somit wurde das Amt des Gemeindedirektors von SGBgm. Schröder im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen.

Das Hauptamt von SGBgm. Schröder bei der Samtgemeinde endet mit Ablauf des 31.10.2014, so dass ab 01.11.2014 jemand Neues mit der Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors beauftragt werden muss.

Dies kann unter Anwendung des § 38 Abs. 3 NKomVG neben dem neuen Samtgemeindebürgermeister Harald Hesse auch einem anderen Ratsmitglied, dem allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde mit dessen Zustimmung übertragen werden. Der neue Gemeindedirektor muss durch Aushändigung der Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Der künftige SGBgm. Hesse wäre bereit, das Amt des Gemeindedirektors der Gemeinde Thedinghausen zu übernehmen.

Es könnte folgender Beschluss gefasst werden:

Das Amt des Gemeindedirektors wird ab 01.11.2014 für die verbleibende Dauer der Wahlperiode nebenamtlich von Samtgemeindebürgermeister Hesse im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen.

Der GD

Gemeinde Thedinghausen

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 S1/031-23	09.09.2014	T. 1. 17. M 313

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	21.10.2014	10				

Betreff: Unterrichtung der Ratsmitglieder über die Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Inhalt der Mitteilung:

Zum 1. September 2014 ist das 48. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten.

In § 108 e Strafgesetzbuch ist die Bestechlichkeit und Bestechung von kommunalen Mandatsträgern unter Strafe gestellt. Bei ungerechtfertigter Vorteilsnahme für sich oder einen Dritten drohen kommunalen Mandatsträgern jetzt Geld- oder sogar Haftstrafen.

Das Gesetz ist zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung beigelegt.

Der GD

Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Vom 23. April 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zum Vierten Abschnitt des Besonderen Teils werden ein Semikolon und die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 108e wird wie folgt gefasst:

„§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.
2. In § 5 Nummer 14a wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
3. § 108d Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“
4. § 108e wird wie folgt gefasst:

„§ 108e

Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme

oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

5. § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334.“

Artikel 2
Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
2. In § 74c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 bleibt“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b bleiben“ ersetzt.
3. Nach § 120a wird folgender § 120b eingefügt:

„§ 120b

In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches). § 120 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

4. In § 142a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 120 Abs. 1 und 2)“ durch die Wörter „gemäß § 120 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
2. In § 121 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
3. In § 169 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
4. In § 172 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des
Wehrstrafgesetzes

In § 48 Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden die Wörter „Bestechlichkeit (§§ 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336)“ durch die Wörter „Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2, § 336)“ ersetzt.

Artikel 5
Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 4 und 5 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2014 in Kraft.